

Endlager Konrad

Lfd.-Nr. Stellungnahme)	Einzelpunkte aus den eingegangenen Stellungnahmen	vorläufige Bewertung
K1 2)	„Für schwach- und mittelradioaktiv strahlenden Abfälle steht das (rechtskräftig) genehmigte Endlager im sog. Schacht Konrad seit geraumer Zeit zur Verfügung. Es ist aufnahmefähig. Gleichwohl wird es aus nicht nachvollziehbaren Überlegungen (noch) nicht befüllt. Wir fordern, dies umgehend zu tun. Die Zwischenlagerung in sog. Bereitstellungshallen stellt nicht nur keine Lösung dar, sondern erhöht das radioaktive Gefährdungspotenzial an den Standorten. Für den Fall, dass dies gleichwohl nicht in Kürze erfolgt oder aus sachlichen Gründen sich noch kurze Zeit verzögert, fordern wir nachdrücklich, die Hinderungsgründe rasch zu klären, sie umgehend zu beseitigen und mit der Einlagerung des schwach- und mittelradioaktiven Atommülls im Schacht Konrad rasch zu beginnen.“	Das Endlager Konrad wird zurzeit errichtet und soll nach Planungen der BGE mbH zum Ende des Jahres 2029 fertiggestellt sein. Nach den Inbetriebnahmephasen B und C will die BGE mbH zu Beginn der 2030er Jahre mit der Einlagerung beginnen.
K2 3)	„Die in unserem Schreiben vom 06.08.2024 [Link] bereits angesprochenen Punkte bleiben bestehen. Wir regten dort an, dass das NaPro verschiedene Szenarien aufzeigen sollte, beispielsweise für den Fall (...) der Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Schachtanlage Konrad (Wie soll die Einlagerung erfolgen?) und	Das Bundesumweltministerium geht davon aus, dass wie geplant radioaktive Abfälle im Endlager Konrad eingelagert werden können. Ausführungen zu den Einlagerungsmodalitäten bedarf es im NaPro nicht. Das NaPro berücksichtigt aber auch die Möglichkeit, dass am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle kein zusätzliches Endlager für größere Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, darunter auch die aus der Schachtanlage Asse II rückzuholenden Abfälle, errichtet werden kann. In diesem

	dass die Realisierung der Schachtanlage Konrad nicht möglich sein sollte (Was geschieht dann mit den Abfällen, die hier eingelagert werden sollten?).“	Fall soll das zusätzliche Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle an dem Standort errichtet werden, der die dafür günstigsten Voraussetzungen bietet.
K3 5, 9, 15, 22)	Forderung: „Den Plan aufzugeben, in das alte, marode und ungeeignete Eisenerzbergwerk Schacht KONRAD Atommüll einzulagern.“ bzw. Forderung: „Das ungeeignete Endlagerprojekt Schacht Konrad aufzugeben.“ bzw. Forderung: „,,Nehmen Sie das Nicht-Endlager Schacht Konrad aus dem NaPro! Es gibt kein Einziges Gebinde, das den Stempel hat dort eingelagert zu werden! In Konrad laufen täglich 85.000 Liter Wasser rein !! Un-Tief, deshalb nass, nicht gasdicht verschließbar“	Die Eignung des Endlagers Konrad wurde im Planfeststellungsverfahren festgestellt und durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage K6 verwiesen.
K4 11)	„Bezüglich Schacht Konrad hält die [Name des Einwenders] die Kritik der AG Schacht Konrad e.V. für gerechtfertigt. Eine nicht rückholbare Atommülllagerung in einem für diesen Zweck nicht erschlossenen, alten Erzbergwerk ohne einschlussstabiles Gestein, bzw. Deckgebirge, entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen an die Endlagerung radioaktiver Abfälle und muss zugunsten eines regulären Standortauswahlverfahrens aufgegeben werden.“	Die im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms wiedergegebene Planung zur Endlagerung vernachlässigbar Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im Endlager Konrad steht im Einklang mit dem geltenden Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb des Endlagers. Es gibt derzeit keinen Hinweis auf Sicherheitsdefizite beim Endlager Konrad, die eine rechtlich nicht vorgegebene Alternativenprüfung sinnvoll und erforderlich machen würden. Gleichwohl führt die BGE vor der Inbetriebnahme eine Überprüfung der Sicherheitsanalysen für das Endlager Konrad hinsichtlich des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik durch. Eine Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung entspricht weder national noch international dem Stand von Wissenschaft und Technik. Das planfestgestellte

		Konzept einer wartungsfreien, sicheren und zeitlich unbefristeten Endlagerung vernachlässigbar wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle ohne Vorkehrungen zur Rückholung wird beibehalten. Ein Konzept mit Rückholbarkeit hätte nachteilige Auswirkungen wie z. B. zusätzliche Kontrollmaßnahmen und hierdurch bedingte Strahlenexpositionen für das Personal.
K5 13)	„Im Umweltbericht wurde geschrieben ‚[Das Endlager Konrad] ist nicht Gegenstand dieser SUP, da es bereits ein Planfeststellungsverfahren durchlaufen hat, in dessen Verlauf eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.‘ Mit diesem kurzen Satz wird abgetan, dass das Endlager Schacht Konrad unter Umständen wie ASSE II enden könnte, da der Planfeststellungsbeschluss aus berechtigten Gründen angefochten wurde. Ein Ignorieren dieses Risikofaktors macht das NaPro nicht besser, sondern unglaublicher! Die Verantwortlichen täten besser daran, die wissenschaftliche Basis dieses Planfeststellungsbeschlusses für das alte, marode und ungeeignete Eisenerzbergwerk Schacht KONRAD nach heutigem Wissenstand nochmals zu evaluieren.“	Eine Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen für das Endlager Konrad (ÜsiKo) wird durch die verantwortliche BGE durchgeführt. Die ÜsiKo hat bislang gezeigt, dass die Sicherheitsanalysen des Endlagers Konrad robust sind. Es konnten Fragen hinsichtlich der Betriebssicherheit und der Langzeitsicherheit geklärt werden. Die Ergebnisse belegen, dass das Endlager Konrad sicher betrieben werden kann. Auch mit Blick auf die Langzeitsicherheit bestätigen die Ergebnisse, dass Konrad ein sicheres Endlager ist.
K6 19)	„Das Nationale Entsorgungsprogramm beruft sich auf die Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses Schacht KONRAD. Es ignoriert, dass grundlegende Eckpfeiler des Projektes KONRAD, wie Lagerung in einem Gewinnungsbergwerk, Lagerung in einem Rohstoffvorkommen, Lagerung in wasserführenden Schichten, Langzeitsicherheitsnachweis aus den 1980er Jahren, etc. nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft	Das Endlager Konrad ist von zentraler Bedeutung für die Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in Deutschland. Die zugrundeliegende Genehmigung, der Planfeststellungsbeschluss, ist seit anderthalb Jahrzehnten bestandskräftig. Dieser bestätigt, dass die erforderliche Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik getroffen wurde. Ausweislich dieses geltenden Planfeststellungsbeschlusses entspricht das genehmigte Endlager allen gesetzlichen Vorschriften und gewährleistet die erforderliche Schadensvorsorge

und Technik entsprechen und nicht heilbar sind. Ein solcher Abschalag bei der Sicherheit der Bevölkerung im Vergleich zu neuen Projekten ist nicht zu rechtfertigen. Im Oktober 2025 haben deshalb der BUND und der NABU Niedersachsen eine Klage auf Rücknahme bzw. Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers Schacht Konrad in Salzgitter eingereicht. Die Klagebegründung [Link] geht vertiefend auf die Tatsachen ein, die eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zwingend erfordern. Offensichtlich wird das Delta zwischen dem Projekt Schacht KONRAD und den geltenden Schutzziele und rechtlichen Grundlagen durch die Tatsache, dass kein Abfallgebinde zur Einlagerung in Schacht KONRAD bereitsteht. Am 16. April berichteten das Magazin Plusminus und die Tagesschau, dass nach geltender Rechtslage keine Einlagerung von Atommüll in Schacht KONRAD erfolgen könne [Link]. Dies gehe aus vertraulichen Dokumenten hervor, die BR und NDR exklusiv vorliegen würden. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis schreibt eine Begrenzung der wassergefährdenden Stoffe vor, die in Schacht KONRAD eingelagert werden dürfen. Aufgrund von Grenzwertverschärfungen in den letzten Jahren ist kein einziges Gebinde für das alte Eisenerzbergwerk freigegeben. Eine Abhilfe ist mit rechtlich korrekten Mitteln zumindest langwierig und eventuell gar nicht zu erreichen.	nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Auch eine erneute Prüfung durch das Niedersächsische Umweltministerium kam zu keinem anderen Ergebnis. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (gwE) soll sicherstellen, dass von den im Endlager Konrad eingelagerten Abfällen keine Gefahren für das Grundwasser durch enthaltene Stoffe ausgehen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Niedersächsische Umweltministerium, Aufsichtsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) als Betreiberin muss nach dem zur Umsetzung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zur gwE gewählten Verfahren zur stofflichen Beschreibung der Abfälle einen rechnerischen Nachweis der wasserrechtlichen Unbedenklichkeit anhand von Stofflisten erbringen. Als Herausforderung erweist sich dabei insbesondere der diesem Verfahren inhärente dynamische Verweis auf wasserrechtliche Grenzwerte. Dieser hat zur Folge, dass der rechnerische Nachweis der Unbedenklichkeit im Sinne der gwE erneut erbracht werden muss, wenn sich in den wasserrechtlichen Regelwerken Grenzwerte für chemotoxische Stoffe ändern oder neue Stoffgruppen hinzugefügt werden, wie beispielsweise im Fall von polychlorierten Biphenylen (PCB) oder per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS). Die BGE arbeitet eng mit den zuständigen Behörden zusammen, um diese Nachweise zu erbringen.
---	--

Die Kritik, die in den beiden bisher vertraulichen Unterlagen laut den Beiträgen von NDR und BR geäußert wird, hat zwei Komponenten. Dr. Bruno Thomauske, der bis 2003 beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) für das Projekt Schacht KONRAD verantwortlich war, zielt in seinem Gutachten auf die Berechnungsgrundlagen für die wassergefährdenden Stoffe ab. "In den 303.000 Kubikmetern Atommüll, die in "Konrad" landen sollen, dürften zum Beispiel nur 43 Kilogramm Quecksilber enthalten sein oder nur elf Gramm Platin. Werden diese Grenzwerte exakt eingehalten, kann laut Experten nur ein Bruchteil der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle eingelagert werden. 2010 haben sich die Verantwortlichen des Endlagers deswegen eine eigene Berechnungsgrundlage geschaffen, um folglich doch große Mengen an Atommüll einlagern zu können." Diese Änderung der Berechnungsgrundlage, so Dr. Thomauske, sei aber so wesentlich, dass die Betreiberin, die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), beim Niedersächsischen Umweltministerium eine Genehmigung hätte einholen müssen. Thomauske: "Dazu braucht man in der Regel Genehmigungsverfahren, in denen man begründet, weswegen höhere Mengen eingelagert werden. Ein solches Genehmigungsverfahren wurde nicht angestrengt."

Das zweite Dokument eines Beraters für das Bundesumweltministerium zielt - laut NDR und BR - ebenfalls auf die neue Berechnungsgrundlage ab: "Die Berechnungsgrundlage sei "abhängig von den jeweils

	aktuell gültigen wasserrechtlichen Gesetzen und Verordnungen". Heißt: Bei jeder noch so kleinen Änderung müsse neu berechnet werden, für jeden einzelnen Container. [...] Ein Scheitern des Endlagers sei daher das wahrscheinlichste Szenario.“ Es ist bemerkenswert, dass in keiner Unterlage zum Nationalen Entsorgungsprogramm diese Probleme beim Projekt KONRAD erwähnt werden, obwohl sie den Verantwortlichen seit 2017 bekannt sind. Seit Jahren werden Milliarden Euro in Schacht KONRAD verbaut, ohne zu wissen, ob die Anforderungen der Gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfüllt werden können. Spätestens jetzt muss ein Schlussstrich gezogen und das Projekt endlich aufgegeben werden.“	
--	---	--